



Faktenblatt 1

SICHERE VERSORGUNG («SAFER SUPPLY») MIT KOKAIN UND ANDEREN STIMULANZIEN

An wen richtet sich dieses Faktenblatt?

Es richtet sich an Personen, die einen Beitrag zu einer sicheren Versorgung leisten möchten.

Es richtet sich an alle Personen, die an der öffentlichen Diskussion über Suchtverhalten und die Regulierung kontrollierter Substanzen beteiligt sind.

Was ist Kokain? Um welche Stimulanzen geht es hier?

Kokain wirkt aufputschend, gefässverengend und lokal betäubend. Es wird durch Extraktion der in Kokablättern enthaltenen Alkaloiden gewonnen. Auf dem Schwarzmarkt ist Kokain hauptsächlich in zwei Formen erhältlich: als Kokainhydrochlorid («Pulver») oder als mit Natriumbikarbonat (Natron) oder Ammoniak aufgekochte Kokainbase («Crack» und «Freebase»). Im Folgenden wird für beide Formen der Begriff «Crack» verwendet. Kokainpulver ist wasserlöslich und wird von den Konsumierenden geschnupft oder injiziert. Crack wird in der Regel in Form kleiner Klumpen – sogenannte Steine oder «Rocks» – mit einer Pfeife geraucht.

Kokain ist nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) als kontrollierte Substanz eingestuft. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt es im «Verzeichnis a» der entsprechenden Verordnung (BetmVV-EDI), da es auch für pharmazeutische Zwecke verwendet werden kann. Crack hingegen ist in den Verzeichnissen des EDI nicht explizit aufgeführt, da es sich um eine verarbeitete Form von Kokain handelt.

Mit Stimulanzen sind meist Substanzen wie Dextroamfetamin, Lisdexamfetamin oder Methylphenidat gemeint.

Was ist unter sicherer Versorgung («Safer Supply») zu verstehen?

Konkret handelt es sich um die gesetzliche geregelte, kontrollierte Abgabe oder den Verkauf einer Substanz – in diesem Fall Kokain oder ein anderes Stimulans – an Personen, die diese Substanzen nicht zu medizinischen Zwecken konsumieren.

Nach dieser Definition leiden die betroffenen Personen nicht zwingend an einer diagnostizierten suchtbedingten Störung, noch konsumieren sie mit einem hohem Gesundheitsrisiko. In der Umsetzung ist jedoch davon auszugehen, dass sich ein solches Projekt vor allem an Konsumierende richtet, deren Konsumverhalten ihre physische und psychische Gesundheit stark beeinträchtigt.

Safer Supply stellt somit eine legale Möglichkeit dar, Personen mit einer Substanz zu versorgen, die diese andernfalls illegal konsumieren würden (Beschaffung auf dem Schwarzmarkt).



Gibt es derzeit im Schweizer Recht eine gesetzliche Grundlage, die eine solche Versorgung ermöglicht?

Nein. Nach geltendem Recht wäre eine solche Versorgung – sollte sie umgesetzt werden – derzeit illegal. Gemäss dem BetmG ist der Konsum von nicht ärztlich verschriebenen kontrollierten Substanzen grundsätzlich strafbar (Art. 19a Abs. 1 BetmG).

Es bestehen jedoch bereits gesetzliche Grundlagen für (medizinische) Behandlungen, bei denen Kokain oder andere Stimulanzien als Pharmazeutika verschrieben werden (s. Art. 9–13 BetmG). Von besonderer Bedeutung ist hierbei Artikel 3e BetmG, der die betäubungsmittelgestützte Behandlung von Abhängigkeit regelt (s. dazu Faktenblatt 2).

Wäre es möglich, eine entsprechende gesetzliche Grundlage in das Schweizer Recht aufzunehmen?

Ja. Das BetmG könnte revidiert werden, um analog zu Artikel 8a BetmG, der heute die Pilotversuche mit Cannabis regelt, eine gesetzliche Grundlage für Pilotversuche mit Kokain oder anderen Stimulanzien einzuführen. Diese neue gesetzliche Grundlage (BetmG) müsste durch entsprechende Bestimmungen auf Verordnungsebene ergänzt werden. Dabei wäre unter anderem zu präzisieren, wer zur Durchführung solcher Versuche befugt wäre, zum Beispiel eine Kantons- oder eine Gemeindebehörde, eine Gesundheitseinrichtung oder Privatpersonen.

Würde eine gesetzliche Grundlage analog zu Artikel 8a BetmG eingeführt, müssten Pilotversuche mit Kokain oder anderen Stimulanzien zwangsläufig einen nicht-medizinischen Zweck verfolgen?

Nicht unbedingt. Ein Pilotversuch kann entweder einen medizinischen Zweck verfolgen, etwa die Verbesserung der Gesundheit der Betroffenen, oder ein soziales Ziel, wie die Verbesserung der sozialen Eingliederung der Betroffenen. Damit lassen sich auch Legalisierungsmodalitäten erproben, wie dies bereits bei den heutigen Pilotversuchen mit Cannabis der Fall ist. Es können auch verschiedene Zielsetzungen miteinander kombiniert werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Abgabe von Arzneimitteln zur Behandlung abhängiger Personen (d. h. zu medizinischen Zwecken) nach geltendem Recht bereits zulässig ist (s. auch Faktenblatt 2 zur MST und Faktenblatt 3 zu klinischen Versuchen).

Welche Substanzen könnten im Rahmen eines solchen Versuchs abgegeben werden?

Dies würde von der eingeführten Rechtsgrundlage abhängen, welche festlegen müsste, welche Substanzen auf diese Weise abgegeben werden dürfen.

Möglich wären Kokain oder auch von Swissmedic für den Markt zugelassene Medikamente, dies unabhängig von ihrer zugelassenen therapeutischen Indikation (z. B. Methylphenidat).

Müssten die abgegebenen Substanzen verhältnismässig sicher sein?

Wer einen Pilotversuch durchführt, muss zuvor nachweisen, dass die Bereitstellung der Substanzen im Rahmen des Pilotversuchs den betroffenen Personen insgesamt mehr Nutzen als Schaden bringt. Dabei handelt es sich um eine ex ante durchgeführte Gesamtbewertung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses und nicht um eine individuelle Beurteilung für jede/-n Versuchsteilnehmer/-in. Alle potentiellen Vorteile und Risiken für die Teilnehmenden müssen berücksichtigt werden (z. B. physische und psychische Gesundheit, soziale Eingliederung im weiten



Sinne). Solche Grundsätze leiten sich in erster Linie aus ethischen Überlegungen und der Achtung der Menschenrechte ab.

Wenn das Nutzen-Risiko-Verhältnis des Pilotversuchs während seiner Durchführung insgesamt negativ ausfällt, muss der Versuch abgebrochen werden. In dieser Hinsicht gilt: Übersteigen die Risiken insgesamt den Nutzen des Pilotversuchs, können die Verantwortlichen für die den Teilnehmenden entstandenen (materiellen und immateriellen) Schäden haftbar gemacht werden.

Enthält der Pilotversuch einen medizinischen Forschungsteil, gelten zusätzlich die Bestimmungen des Humanforschungsgesetzes (HFG).

Sollte das BetmG revidiert werden, um einen Pilotversuch zur sicheren Versorgung mit Kokain und anderen Stimulanzien zu ermöglichen: Welche Einschränkungen wären damit verbunden?

Das hängt vom Inhalt der gesetzlichen Grundlage und vom Zweck des Pilotprojekts ab.

Würde man sich an die gesetzliche Grundlage für Pilotversuche mit Cannabis anlehnen, wäre mit folgenden Einschränkungen zu rechnen:

- **Zeitliche Begrenzung:** Da es sich um einen Pilotversuch handelt, muss dieser der Überprüfung einer Hypothese dienen (z. B., ob Safer Supply die sozialmedizinische Verfassung der Teilnehmenden und die öffentliche Sicherheit verbessert). Die Dauer des Projekts richtet sich daher nach dem Zeitraum, der zur wissenschaftlichen Beurteilung der Hypothese erforderlich ist. Als Anhaltspunkt: Die Pilotversuche mit Cannabis sind gesetzlich grundsätzlich auf fünf Jahre befristet (Art. 8a Abs. 1 Bst. a BetmG; Art. 5 Abs. 2 Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz, BetmPV), mit einer einzigen Verlängerungsmöglichkeit von weitere zwei Jahre.
- **Bewilligungen durch Bund oder Kantone:** Im Rahmen der Pilotversuche mit Cannabis stellten einzelne Schweizer Städte den Antrag, verschiedene Umsetzungsvarianten zu erproben. Als Kompromiss wurde eine Lösung gefunden, bei dem das Bundesamt für Gesundheit (BAG) auf Bundesebene eine Bewilligung für das gesamte Projekt erteilt, nachdem die betroffenen Kantone und Gemeinden angehört wurden (Art. 23 Abs. 1 BetmPV). Zudem wurde es juristischen Personen des privaten Rechts gestattet, Pilotprojekte mit Cannabis anzustossen, dies allerdings in Zusammenarbeit mit anerkannten Forschungseinrichtungen. Für Pilotversuche mit Kokain oder anderen Stimulanzien könnte ein vergleichbares Bewilligungsmodell übernommen werden.
- **Örtliche Begrenzung:** Pilotversuche mit Cannabis sind örtlich begrenzt (Art. 8a Abs. 1 Bst. a BetmG; Art. 5 BetmPV), damit ihr Pilotcharakter bzw. ihr Ausnahmecharakter (Ausnahme vom Verbot von Cannabis für nicht-medizinische Zwecke) gewahrt bleibt. Gleiches sollte auch für Pilotversuche mit Kokain und anderen Stimulanzien gelten. Da solche Pilotversuche mit Kosten verbunden sind, wäre es zudem nicht sinnvoll, sie Kantonen aufzuzwingen, die weder Interesse daran haben noch einen Bedarf darin sehen.
- **Beschränkte Teilnehmerzahl:** Bei Pilotversuchen besteht die Grundidee darin, die Teilnehmendenzahl auf das notwendige Mass zu begrenzen, das erforderlich ist, um die Forschungshypothese aus statistisch zuverlässig zu bestätigen oder zu widerlegen. Die Zahl darf auch nicht zu hoch sein, damit der Pilotcharakter des Projekts gewahrt bleibt. Im Fall von Pilotversuchen mit Kokain oder anderen Stimulanzien ist die Zahl der potenziell betroffenen Konsumierenden deutlich geringer. Die zulässige Anzahl muss jedoch statistisch gesehen ausreichend sein, um die Forschungsfrage valide beantworten zu können
- **Einschränkungen bezüglich abgegebener Substanzen:** Siehe vorherige Ausführung.



- **Beschränkte Abgabemenge:** Aufgrund der individuell unterschiedlichen Wirkungen ist eine flexible Dosierung erforderlich. Die im Rahmen des Pilotprojekts pro Besuch und/oder pro Woche abgegebenen Mengen müssen so festgelegt werden, dass sich die Wirkung analysieren lässt und gleichzeitig das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung eingedämmt wird.

Die Frage der Gewinnorientierung sollte geklärt werden. Bei Pilotversuchen mit Cannabis verbietet die BetmPV die Gewinnorientierung nicht. Bei einem allfälligen Pilotversuchs mit Kokain oder anderen Stimulanzien wäre es unserer Ansicht nach jedoch aus gesundheitlichen Gründen bedenklich, eine Gewinnorientierung zuzulassen, da die betreffenden Substanzen erwiesenermassen schädlich sind.

Welche Auflagen gäbe es für die Teilnehmenden?

Aufgrund der Pilotversuche mit Cannabis wären insbesondere folgende Auflagen für die Teilnehmenden denkbar:

- Mindestalter von 18 Jahren;
- Wohnsitz in der Gemeinde/im Kanton, wo der Versuch stattfindet;
- Bereits bestehender Konsum von Kokain oder anderen Stimulanzien;
- Keine Erkrankungen (neben einer allfälligen Abhängigkeit), die sich durch den Konsum von Kokain oder anderen Stimulanzien verschlimmern könnten;
- Bereitschaft, sich an den Versuchsrahmen zu halten, einschliesslich Ausfüllen von Fragebögen und Einwilligung in die Datenverarbeitung;

Wer einen Pilotversuch durchführt, sollte im Vorfeld festlegen, ob auch Gelegenheitskonsumierende (auch als «Freizeitkonsumierende» bezeichnet) von Kokain oder Crack in das Projekt einbezogen werden sollen oder ob die Teilnahme auf Personen mit problematischem, risikoreichem Konsum oder auf Personen mit einer diagnostizierten Abhängigkeit beschränkt werden soll (mit Art. 14 Abs. 2 Bst. d BetmPV vergleichen). Diese Entscheidung sollte sich am Nutzen-Risiko-Verhältnis sowie an den Bedürfnissen der betroffenen Personen orientieren, insbesondere jener, die als besonders vulnerabel gelten.

Müssten die bereitgestellten Substanzen kostenpflichtig abgegeben werden?

Nicht unbedingt. Dies hängt unter anderem vom Zweck des Pilotversuchs ab.

Im Rahmen der Pilotversuche mit Cannabis wurde beschlossen, den Verkaufspreis in etwa auf dem Niveau des Schwarzmarkts anzusetzen. Die politischen Entscheidungsträger wollen damit verhindern, dass die Versuche für Personen, die bislang noch nicht konsumiert haben, attraktiv werden. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass der Konsum insgesamt zunimmt. Ein weiteres Ziel der Versuche besteht zudem darin, die Wirkung einer kontrollierten Abgabe mit jener der Versorgung auf dem Schwarzmarkt zu vergleichen.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, bei einem Pilotversuch mit Kokain oder anderen Stimulanzien denselben Weg wie bei Cannabis zu verfolgen. Da der regelmässige Konsum dieser Substanzen oft dazu führt, dass Betroffene «kleinere» Straftaten begehen, um sich die nötigen Mittel für den Kauf zu beschaffen, könnte eine mögliche Hypothese die Zweckmässigkeit einer kostenlosen Abgabe oder zumindest einer Abgabe ohne finanzielle Gegenleistung prüfen. Die Teilnehmenden könnten beispielsweise zu einer Gegenleistung anderer Art (z. B. Arbeitsstunden) verpflichtet werden. Die Projektverantwortlichen stehen vor der Herausforderung, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Förderung der Teilnahme am Pilotversuch einerseits und der Vermeidung von Missbräuchen (Handel) und einer Zunahme der konsumierten Mengen andererseits finden. Gleichzeitig gilt es, die Kontrolle über die entstehenden Kosten (Finanzierung) des Projekts sicherzustellen



Es könnten verschiedene Abgabemodalitäten für unterschiedliche Zielgruppen (Teilnehmende) erprobt werden.

Welche Vorteile wären von einem solchen Vorgehen zu erwarten?

Die erwarteten Vorteile betreffen eines solchen Pilotversuches betreffen sowohl die Teilnehmenden selbst als auch die Gesellschaft insgesamt. Für die teilnehmenden Personen könnten sich unter anderem folgende Vorteile ergeben:

- Zugang zu kontrollierten und korrekt deklarierten Fertigprodukten (keine Verunreinigungen oder gefährlichen Beimischungen);
- Verwendung hygienisch einwandfreier Utensilien, die den gängigen Standards guter Hygienepraxis entsprechen und eine sichere Verabreichung der kontrollierten und ausgewiesenen Substanzen ermöglichen;
- Regelmässig persönliche Beratung zu Themen wie Schadensminderung und Gesundheit;
- Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffung auf dem Schwarzmarkt (Delikte, Prostitution, Gewalt) umgehen;
- Pflege oder Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu sozialen und gesundheitlichen Fachstellen.

Auf gesellschaftlicher Ebene könnte der Pilotversuch zur Eindämmung des Schwarzmarkts beitragen und dadurch die öffentliche Sicherheit erhöhen. Sollten sich die soziale Situation der am Pilotversuch teilnehmenden Personen nachhaltig verbessern, würde dies zudem voraussichtlich mit einer Kostensenkung bei den verschiedenen Sozialversicherungen einhergehen.

Was wären die politischen Schwierigkeiten bei einem solchen Projekt?

Die Revision des BetmG (z. B. zur Aufnahme eines neuen Art. 8c BetmG) und die Verabschiedung einer Ausführungsverordnung erfordern einen Prozess in acht grossen Schritten:

- 1) **Initiierung:** Der Prozess zur Revision des BetmG kann vom Bundesrat oder von einem Parlamentsmitglied, einer Fraktion, einer Kommission oder einem Kanton über einen entsprechenden Auftrag eingeleitet werden.
- 2) **Vorentwurf:** Der Text der revidierten gesetzlichen Bestimmung im BetmG wird vom Bundesrat oder von der Kommission, die ihn erarbeitet hat, in die Konsultation geschickt.
- 3) **Entwurf:** Nach der Konsultation wird der Artikelentwurf des revidierten BetmG ausgearbeitet und zusammen mit der Botschaft des Bundesrates oder dem erläuternden Bericht an die beiden Räte (National- und Ständerat) überwiesen.
- 4) **Prüfung im Parlament:** Die zuständigen Kommissionen beider eidgenössischen Räte prüfen den Entwurf und können Änderungen vorschlagen. Dann prüft jeder Rat die Änderungen, berät darüber, nimmt allenfalls weitere Änderungen vor und stimmt schliesslich darüber ab.
- 5) **Schlussabstimmung:** Die beiden Räte müssen den Entwurf im gleichen Wortlaut genehmigen. Bei Uneinigkeit wird ein Differenzbereinigungsverfahren eingeleitet.
- 6) **Fakultatives Referendum:** Wenn 50 000 Bürgerinnen und Bürger oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen nach der offiziellen Bekanntmachung des Gesetzes dies verlangen, findet ein Referendum statt. Da es sich um ein Gesetz handelt, ist für dessen Annahme nur das Volksmehr erforderlich, nicht aber das Ständemehr.



- 7) Der Bundesrat (hier in der Regel das Eidg. Departement des Innern) bereitet die **Ausführungsverordnung** vor. Auch diese unterzieht er grundsätzlich einer Konsultation der interessierten Kreise.
- 8) Wenn kein Referendum verlangt oder der Text in der Volksabstimmung angenommen wurde, entscheidet der Bundesrat über den **Zeitpunkt des Inkrafttretens** des neuen Gesetzesartikels und der revidierten Verordnung.

Dieser Prozess dauert mehrere Jahre.

Da die Drogenfrage als zutiefst «moralisches» Thema wahrgenommen wird, bedarf eine solche Revision einer breiten Zustimmung im Volk. Daher ist es sinnvoll, den Pilotaspekt des Projekts hervorzuheben, also den Umstand, dass es zeitlich, örtlich und im Umfang beschränkt ist. Ausserdem sollten die derzeit auftretenden Probleme und die damit verbundenen Kosten aufgezeigt werden.

Es ist wichtig, den Pilotversuch zur sicheren Versorgung mit Kokain und anderen Stimulanzien klar von der medizinischen Behandlung (s. Faktenblatt 2) zu unterscheiden und dabei darzulegen, inwiefern sich die beiden Ansätze ergänzen.

Gibt es völkerrechtliche Hürden?

Die Schweiz vertritt die Auffassung, dass Pilotversuche einem wissenschaftlichen Zweck dienen und daher im Hinblick auf die in der Schweiz geltenden internationalen Übereinkommen zulässig sind (siehe [Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 2019](#), BBl 2019 2529 ff.; siehe auch Jahresbericht 2024 des Internationalen Suchtstoffkontrollrats (International Narcotics Control Board, INCB), S. 136–137, N 905).

Darüber hinaus entfalten die internationalen Übereinkommen keine unmittelbare Rechtswirkung, was bereits mehreren Ländern ermöglicht hat, Cannabis für nicht-medizinische Zwecke zu legalisieren (s. Jahresbericht 2023 des INCB, S. 117).

Es ist zu beachten, dass der Status von Kokain auf internationaler Ebene demjenigen der Schweiz entspricht (Verzeichnis a: medizinische Verwendung möglich).

Welche praktischen Schwierigkeiten gäbe es bei der Umsetzung?

Die grösste Schwierigkeit liegt bei der Finanzierung. Es braucht finanzielle Mittel für:

- abgegebene Substanzen und dazugehöriges Material;
- Räumlichkeiten zur Aufnahme der Teilnehmenden;
- Fachpersonen (Pflegekräfte, sozialpädagogische Betreuer/-innen), welche die Abgabe begleiten;
- Forschende für die Vor- und Nachbereitung des Forschungsteils des Pilotversuchs.

Lässt sich ein Pilotversuch mit einem Forschungsprojekt nach dem Humanforschungsgesetz kombinieren?

Das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (HFG) regelt die Bedingungen für die medizinische Forschung am Menschen, das heisst an Krankheiten (im weiten Sinne) oder an der Funktionsweise des menschlichen Körpers.

Ein Pilotversuch umfasst notwendigerweise einen Forschungsteil, da sein Zweck der Erwerb neuer wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse sein muss.



Das HFG gilt, wenn der Zweck des Forschungsteils beispielsweise darin besteht, eine Krankheit (z. B. Sucht) besser zu verstehen oder die Auswirkungen einer Intervention auf die Gesundheit der Teilnehmenden zu testen.

Dieses Gesetz würde hingegen nicht gelten, wenn das Ziel eines Pilotversuchs mit Kokain oder anderen Stimulanzien beispielsweise die Untersuchung nicht-medizinischer Parameter wie die soziale und berufliche Eingliederung der Teilnehmenden wäre.

Gibt es auch ethische Hürden?

Ja. Gemäss dem Prinzip der Fürsorge/Nichtschädigung müssen die Versuchsleitenden nachweisen, dass die sichere Versorgung mit Kokain und anderen Stimulanzien den Teilnehmenden – insgesamt – mehr nützt als schadet. In diesem Zusammenhang ist es von zentraler Bedeutung, die Gruppe(n) sorgfältig auszuwählen, für die dieses positive Nutzen-Risiko-Verhältnis erwartet wird. Je nach Einschätzung der Versuchsleitenden und Versuchsaufbau könnte dies dazu führen, dass sogenannte Gelegenheitskonsumierende ausgeschlossen werden.

Auch die Einhaltung weiterer ethischer Prinzipien wie Autonomie und Gerechtigkeit für die Teilnehmenden und die faire Mittelverteilung müssen eingehalten werden, dürften aber wahrscheinlich weniger Schwierigkeiten bereiten.

Sollte man sich an den Pilotversuchen mit Cannabis orientieren, müsste eine kantonale Forschungsethikkommission (zuständig für Forschung nach HFG) das Protokoll des Pilotversuchs prüfen. Dies ist zwangsläufig der Fall, wenn der Pilotversuch medizinische Zwecke verfolgt.



Referenzen

BÄNZIGER ET AL., La Suisse et les drogues, scènes, politiques et interventions, 1965–2024, Editions Livreo-Alphil, 2024.

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR FRAGEN ZU SUCHT UND PRÄVENTION NICHTÜBERTRAGBARER KRANKHEITEN (EKS), Konsum von Crack, Freebase und anderen Drogen im öffentlichen Raum: Aufruf der EKS, 31. Mai 2024 ([hier](#)).

GLOBAL COMMISSION ON DRUG POLICY, Beyond punishment: from criminal justice responses to drug policy reform, 2024 Report ([hier](#)).

EGLI ANTHONIOZ, N. / ZOBEL, F., La problématique du crack à Genève : situation et réponses. Addiction suisse & Première Ligne 2023 ([hier](#)).

MARTHALER, M. ET BOVARD, C. Faktenblatt Crack & Freebase. Infodrog, 2022 ([hier](#)).

BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT (BAG). Pilotversuche mit Cannabis ([hier](#)).

BAG, La prescription de stupéfiants sous contrôle médical, Recueil d'études et d'expériences, Editions Médecine & hygiène, 1995 (Buch).

BAG, Schweizer Städte und Kantone berichten über Erfahrungen mit Crack, Freebase und Kokain, Bericht zum Runden Tisch des BAG, Bern, 2024 ([hier](#)). Kantone, Städte und Fachverbände debattieren über die Situation des inhalativen Konsums von Kokain (Crack und Freebase) in der Schweiz, Bericht zum 2. Runden Tisch des BAG, 11. November 2024 ([hier](#)).

SSAM-SAPP, Therapieformen bei Crack- und Kokainkonsum, Bericht 2023, 2024 ([hier](#)).

RADAELLI A., Le traitement à base d'héroïne dans le cadre de la politique suisse en matière de drogue, Februar 2000, Serval ([hier](#)).

ROBERT C.-N., Drogues : Un échec annoncé, édition Georg, 2016.

Schweizer Gesetze und Verordnungen

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG), SR 812.121 ([hier](#))

Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI), SR 812.121.11 ([hier](#))

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV), SR 812.121.5 ([hier](#))

Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG), SR 810.30 ([hier](#))

Autorenschaft:

Baud C.A., Broers B., Canosa L., Devaud J.C., Junod V., Simon O. (in alphabetischer Reihenfolge)

Mit Dank an:

Brodard A., Cassini A., Cluzeau J., De Berardinis S., Gschwend A., Hämmig R., Rickli A., Vogel M. (in alphabetischer Reihenfolge)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention
nichtübertragbarer Krankheiten**

**Commission fédérale pour les questions liées aux addictions et à la
prévention des maladies non transmissibles**

**Commissione federale per le questioni relative alle dipendenze e alla
prevenzione delle malattie non trasmissibili**

**Cumissiuun federala per dumondas davart la dipendenza e davart la
prevenziun da malsognas betg transmissiblas**

Beauftragung:

Im Auftrag und mit Genehmigung der Eidgenössischen Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EКСN)

Mai 2025